

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen erteilt werden. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Folgende Gebiete sind im Weimarer Stadtgebiet als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt (Stand 14.03.2011):

→ „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld – Mittleres Ilmtal“ (Teilfläche im Weimarer Stadtgebiet)

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Doreen Eisfeld
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-922
zum Kontaktformular

Gebühren

Für die Erteilung einer Befreiung werden Verwaltungsgebühren entsprechend des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben

Benötigte Dokumente

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Bundesnaturschutzgesetz